



VIBÖ

## **Vorteile von Arbeitsgemeinschaften im Insolvenzfall VIBÖ fordert Freistellungsverordnung gemäß § 3 KartG**

In den letzten Jahren wurden Bau-Arbeitsgemeinschaften in der Fachwelt und auch auf politischer Ebene fast ausschließlich mit Blick auf wettbewerbsrechtliche Aspekte diskutiert (siehe u.a. VIBÖ-Newsletter Nr. 1/2012). Arge-Bildungen wurden und werden dabei in der Regel als tendenziell wettbewerbsbeschränkend gesehen, auch wenn oft genau das Gegenteil der Fall ist: So wird es z.B. mittelständischen Unternehmungen häufig gerade erst durch eine Arge-Bildung möglich, bei komplexeren Projekten mitzubieten. Dementsprechend vergrößert sich auch der potenzielle Bieterkreis und damit die Wettbewerbsintensität.

Diese Tatsache wird u.a. durch eine Untersuchung von Prof. Gugler bestätigt, deren Ergebnisse im Jänner 2012 wie folgt veröffentlicht wurden:

„So zeigt eine repräsentative Stichprobe von Ausschreibungen in der Bauwirtschaft im Jahr 2009 zum einen, dass ARGEN bzw. BIEGEN zu keiner bedenklichen Verkleinerung des Bieterkreises führen, und zum anderen, dass Auktionen, in denen ARGE- bzw. BIEGE-Firmen teilnehmen, sogar bessere Ergebnisse erzielen als Auktionen, in denen keine ARGE bzw. BIEGE-Firmen teilnehmen. Dies widerspricht der These, dass ARGEN bzw. BIEGEN zu Kollusion führen. Mehr noch: Dies impliziert, dass durch die Bildung von ARGEN bzw. BIEGEN signifikante Effizienzvorteile lukriert werden können, die auch an die Endverbraucher (die Auftraggeber) weitergegeben werden.“<sup>1</sup>

Zusätzlich zu diesen ökonomischen Argumenten bietet eine Arge vor allem auch im Insolvenzfall des Auftragnehmers handfeste Vorteile:

Bei Arbeitsgemeinschaften haften die Arge-Partner solidarisch für die vertragsgemäße Fertigstellung des Bauwerks. Die verbleibenden Arge-Partner übernehmen im Insolvenzfall gemäß Arge-Vertrag alle Rechte und Pflichten des insolventen Partners. Es haben daher weder der Bauherr noch die beauftragten Subunternehmer rechtliche Probleme oder sonstige negative Auswirkungen zu befürchten, und auch das bislang vom insolventen Partner an die Arbeitsgemeinschaft beigestellte Baustellenpersonal kann in der Regel naht-

---

<sup>1</sup> Univ.-Prof. Dr. Klaus Gugler: Ökonomische Auswirkungen von Bau-Arbeitsgemeinschaften in Österreich, bau aktuell 1/2012, Seite 6f, Linde Verlag

los übernommen und weiterbeschäftigt werden (Details siehe Rundschreiben Nr. 36/2013 der Geschäftsstelle Bau: „Vorgehen hinsichtlich der Arbeitnehmer bei Insolvenz eines ARGE-Partners“).

Die zuletzt kolportierten rechtlichen und faktischen Probleme bei Alleinbaustellen der Alpine-Bau verdeutlichen, mit welchen Herausforderungen ein Bauherr im Falle einer Insolvenz seines Auftragnehmers konfrontiert sein kann. So muss etwa beim Alpine-Projekt „Gürtelbrücke“ der MA 29/Stadt Wien zunächst noch diesen Sommer aus verkehrstechnischen Gründen ein aufwändiger Rückbau erfolgen, um dann im Jahr 2014 neuerlich mit der eigentlichen Brückenreparatur zu starten. Nicht auszudenken, was es beispielsweise für das ÖBB-Projekt „Hauptbahnhof Wien“ bedeutet hätte, wenn dort der Auftrag nicht an eine Arbeitsgemeinschaft, sondern allein an die nunmehr insolvente Alpine gegangen wäre.

Angesichts der unbestreitbaren Vorteile von Bau-Arbeitsgemeinschaften für alle Beteiligten fordert die VIBÖ, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in Zukunft wieder rechtlich zu erleichtern. Konkret schlägt die VIBÖ vor, die mit der Kartellgesetznovelle 2002 ausgelaufene Freistellungsverordnung für Bau-Arbeitsgemeinschaften wieder einzuführen oder aber zumindest eine nationale Klarstellung zu treffen, dass Bau-Arbeitsgemeinschaften als Fall einer „gemeinsamen Produktion“ im Sinne der Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission zu sehen sind.

Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen: eine Freistellungsverordnung für Bau-Arbeitsgemeinschaften gemäß § 3 Kartellgesetz wäre selbstverständlich kein kartellrechtlicher Freibrief zur uneingeschränkten Bildung von Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften. Arge-Bildungen mit dem Ziel der Einschränkung des Wettbewerbs wären natürlich auch weiterhin verboten. Demgegenüber würde aber der zurzeit auf Arge-Gründungen lastende „Generalverdacht“ entfallen und allen Beteiligten (insbesondere auch dem öffentlichen Auftraggeber) das erforderliche und sachlich gerechtfertigte Maß an Rechtssicherheit zuerkannt.

**Rückfragehinweis:**

Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer der VIBÖ  
Tel.: 01/5041557-2116  
eMail: [steibl@viboe.at](mailto:steibl@viboe.at)

Wien, im Juli 2013